

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend: „Investmentfonds“, „Fonds“, „Anteile“)
gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

FTC Gideon 2.0

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG.

Retailtranche	Ausschütter:	ISIN AT0000A0JQ22
	Thesaurierer:	ISIN AT0000499785
Institutionelle Tranchen:	Ausschütter:	ISIN AT0000A1GPR7
	Thesaurierer:	ISIN AT0000A1GPS5

LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

(Verwaltungsgesellschaft – nachstehend auch „VWG“ oder „LLB Invest KAG“)
Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien

Dieser Prospekt wurde entsprechend den Fondsbestimmungen gemäß InvFG erstellt und ist ab 01.10.2026 gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 01.10.2026 in Kraft treten.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt ("PRIIPS-KID") kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das "PRIIPS-KID" kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Homepage der VWG unter www.llbinvest.at erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank erhältlich.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG und der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden
--

Vertriebsbeschränkung

Ein öffentlicher Vertrieb des Investmentfonds darf ausschließlich in jenen Staaten erfolgen, in denen dieser zum öffentlichen Vertrieb zugelassen/notifiziert wurde.

USA/US: Der Investmentfonds wurde nicht (und wird nicht) nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert (werden). Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an US-Personen (das sind US-Staatsbürger oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

Dieser Prospekt darf in den USA nicht in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als "restricted persons" im Sinne der US-Regulierung No. 5130 der "Financial Industry Regulatory Authority" (FINRA Rule 5130) anzusehen sind, haben dies der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds unverzüglich anzuzeigen.

FATCA:

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN (Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: NBANAQ

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed compliant“, d.h. als FATCA-konform.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Nicht zutreffend.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist Angabe des Registers und der Registereintragung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen FTC Gideon 2.0, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG, ist die LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in A-1010 Wien, Wipplingerstraße 35.

Gegründet wurde die LLB Invest KAG am 09.01.1987.

Die LLB Invest KAG ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des InvFG. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 43 489f eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der LLB Invest KAG verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie im Anhang II.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Die Informationen finden Sie im Anhang I.

4. Vergütungspolitik

Grundsätze der Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik der LLB Invest KAG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der LLB Invest KAG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden.

Die Vergütungspolitik der LLB Invest KAG ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung – insbesondere der variable Gehaltsbestandteil – die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der LLB Invest KAG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der LLB Invest KAG entspricht. Die Risikostrategie und die risikopolitischen Grundsätze werden von der Geschäftsführung der LLB Invest KAG erarbeitet und mit dem Vergütungsausschuss und Aufsichtsrat abgestimmt. Eine Abstimmung mit dem Operationalem Risikomanagement und Compliance erfolgt ebenfalls. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik auch mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der LLB Invest KAG verwalteten Fonds vereinbar ist.

Wird die Portfolioverwaltung des Fonds (Fondsmanagement) an Dritte ausgelagert/ delegiert bzw. werden Portfolioperater herangezogen, so überprüft die LLB Invest KAG die beim Dritten/ Portfolioperater bestehende Vergütungspolitik.

Grundsätze der variablen Vergütung:

Variable Vergütungen werden ausschließlich entsprechend der internen Richtlinie zur Vergütungspolitik der LLB Invest KAG ausbezahlt. Das System ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus verpflichtet keine Maßnahmen zu ergreifen bzw. wie immer gearteten Aktivitäten zu setzen, die dazu geeignet wären, die vereinbarten Ziele durch das Eingehen eines überproportionalen Risikos zu erreichen bzw. Risiken einzugehen, die sie objektiv betrachtet nicht eingegangen wären, hätte die Vereinbarung über die variable Vergütung nicht bestanden.

Zur Feststellung der variablen Vergütung wird grundsätzlich eine Leistungsbewertung auf Mitarbeiterebene vorgenommen, diese erfolgt aber auch unter Einbeziehung des Abteilungs- bzw. Bereichsergebnisses und des Gesamtergebnisses sowie der Risikolage der LLB Invest KAG.

Hierbei wird speziell bei der Leistungsbeurteilung der Geschäftsleiter, des höheren Managements, der Risikokäufer bzw. sonstigen Risikokäufer sowie der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen (zusammen sogen. „*Identified Staff*“) auf deren Einflussmöglichkeit auf die Abteilungs- und Unternehmensperformance geachtet und diese entsprechend gewichtet. Hierauf wird auch bereits bei der Zielbündeldefinition Rücksicht genommen. Die Zielbündel bestehen aus vom Mitarbeiter beeinflussbaren quantitativen Zielen sowie entsprechenden qualitativen Zielen, wobei das Verhältnis der Ziele zueinander ausgewogen und der Position des Mitarbeiters angemessen gestaltet wird. Können für bestimmte Positionen keine quantitativen Ziele definiert werden, stehen die entsprechenden qualitativen Ziele im Vordergrund. Bei allen Zielbündeln wird neben entsprechenden Ertrags- und Risikozielen, die jedenfalls auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein müssen, beachtet, dass auch der Position entsprechende Ziele – wie etwa Compliance-, Qualitäts-, Ausbildungs-, Organisations-, und Dokumentationsziele etc. – enthalten sind.

Folgende Positionen gelten als „*Identified Staff*“:

- Aufsichtsrat
- Geschäftsleitung
- Leitung Compliance
- Leitung Finanzen
- Leitung Interne Revision
- Leitung Risikomanagement (Marktfolge und Operationales Risikomanagement)
- Leitung Recht / Regulatory Management
- Leitung Personal
- Leitung Operations
- Chief Investment Officer
- Fonds- Portfoliomanager
- Leitung Marketing
- Leitung Fondsadministration
- Prokurist

Bezüglich der Gesamtvergütung stehen die Fixbezüge in einem angemessenen Verhältnis zur variablen Vergütung („in der Folge auch „Bonus“ genannt). Die variable Vergütung ist der Höhe nach beschränkt und beträgt in der Regel bis zu 30%, max. 100% des fixen Jahresbezuges.

Die Auszahlung des Bonus an das „*Identified Staff*“ erfolgt unter Heranziehung einer Erheblichkeitsschwelle. Diese Schwelle wird dann nicht erreicht, wenn die variable Vergütung unter 1/3 des jeweiligen Jahresgehalts liegt und EUR 50.000,- nicht überschreitet. Bei der variablen Vergütung an das „*Identified Staff*“ wird daher folgende Unterscheidung getroffen:

- Liegt die variable Vergütung unter genannter Erheblichkeitsschwelle, wird der Bonus zu 100% in bar und sofort in vollem Umfang ausbezahlt.
- Liegt die variable Vergütung über genannter Erheblichkeitsschwelle, so besteht (insgesamt) der Bonus idR aus einer Hälfte in bar und aus der anderen Hälfte in sogen. „unbaren Instrumenten“. Diese Instrumente sind in concreto Anteile von repräsentativen

Investmentfonds der LLB Invest KAG (in der Folge „Fonds“). Bei der variablen Vergütung wird folgende Auf- bzw. Verteilung bei der (zeitlichen) Auszahlung vorgenommen: i) idR 60% des Bonus wird sofort (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds) ausbezahlt; ii) der verbleibende Teil wird nicht sofort ausbezahlt, sondern über die idR drei nachfolgenden Geschäftsjahre (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds) verteilt². Des Weiteren dürfen die Fonds nach Erhalt durch das jeweilige „*Identified Staff*“ nicht sofort veräußert werden, sondern müssen zwei Jahre (bei Geschäftsleitern) bzw. ein Jahr (bei den übrigen Mitgliedern des „*Identified Staff*“) als Mindestfrist gehalten werden.

Vergütungsausschuss

Die LLB Invest KAG hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, bestehend aus zumindest 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates der LLB Invest KAG, welche keine Führungsaufgaben wahrnehmen und als Ausschuss insgesamt unabhängig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses ist ein unabhängiges Mitglied, welches keine Führungsaufgaben wahrnimmt.

Der Vergütungsausschuss unterstützt und berät den Aufsichtsrat bei der Gestaltung der Vergütungspolitik der LLB Invest KAG, besonderes Augenmerk wird auf die Beurteilung jener Mechanismen gerichtet, die angewandt werden, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem alle Arten von Risiken sowie die Liquidität und die verwalteten Vermögenswerte angemessen berücksichtigt und die Vergütungspolitik insgesamt mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der LLB Invest KAG und der von ihr verwalteten Fonds vereinbar ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 Offenlegungs-Verordnung 2019/2088)

Die Vergütungspolitik umfasst ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungsstruktur begünstigt insbesondere keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass bei der Verfolgung der Nachhaltigkeitsaspekte sowie des Geschäftserfolgs auf eine adäquate Risikoübernahme Bedacht genommen wird. Diese Grundsätze werden auch in den entsprechenden Zielvereinbarungen mit relevanten Personen angewandt.

5. Anlegerbeschwerden

Der Anleger des Fonds kann in Bezug auf Sachverhalte, die in Zusammenhang mit dem Fonds stehen, Beschwerde einreichen:

- per Post: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien, Compliance-Abteilung;
- über die Internet-Seite der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.: www.llbinvest.at (unter Kontakt).

6. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

1. Interne Revision, delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit – ab 1.4.2020 – einer teilweisen weiteren Delegation (Sub-Teilauslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
2. Compliance und Bekämpfung der Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung, delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien)

² Über diesen Verteilungszeitraum hinweg erfolgt jährlich – jeweils am Ende des Geschäftsjahres – eine Evaluierung der Nachhaltigkeit der im Basisjahr erbrachten Leistungen. Abhängig vom Ergebnis dieses Evaluierungsprozesses, der wirtschaftlichen Lage und der Risikoentwicklung gelangen jährlich darüber hinaus Akontierungen zur Auszahlung. Sofern die jährliche Evaluierung keine Reduzierung bzw. Entfall der variablen Vergütung zufolge hat, erfolgt die Auszahlung im Verteilungszeitraum grundsätzlich jährlich in Form von weiteren Akontierungen in Höhe von drei gleichen Teilen.

3. IT/EDV und "Informationsverarbeitung und Kommunikation" (IKT) und an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
4. Kern(bank)system [Zur-Verfügung-Stellung und Servicierung der Software für das Kern(bank)system im Bereich Fondsmanagement, Fondsbuchhaltung, Risikomanagement], delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an i) die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein), ii) an die Profidata Managed Solutions AG (Urdorf /Schweiz).

Dem Anleger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an die Depotbank / Verwahrstelle als ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der LLB Invest KAG unter www.llbinvest.at).

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FTC Gideon 2.0

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung FTC Gideon 2.0 und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG.

Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der FTC Gideon 2.0 wurde am 16.01.2006 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

2.1. Informationen über das Fondsvermögen

Falls ein Anleger des Fonds Informationen über das Fondsvermögen (Vermögensaufstellung, "Full Holdings") benötigt, kann sich dieser an die VWG wenden, entweder

- postal: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien, Rechtsabteilung; oder
- über die Internet-Seite www.llbinvest.at (unter Kontakt, Allgemeines Kontaktformular).

3. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden:

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge (Ausnahme: inländische Dividenden) und außerordentlichen Erträge aliquot.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten. Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der aliquoten Aufwendungen der 27,5% KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheinhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF vor dem BudgetbegleitG 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfängen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer – bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten

werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 1.4. 2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltdauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltdauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Steuersatz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KÖSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).

Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem regulären KÖSt Satz (Zwischensteuer). Aktueller Satz siehe § 22 Abs 2 KStG.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausbezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 15.11. des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind.

BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechtes (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
 - **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
 - **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
 - **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
-
- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
 - Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
 - Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
 - Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.
 - Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine je Anteilsgattung an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
 - Die Anteilscheine lauten auf Inhaber
 - Angaben zur Stückelung finden Sie in den Fondsbestimmungen unter Artikel 6.
 - Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilhaber

➤ Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

➤ Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

➤ Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

➤ Abspaltung des Fondsvermögens

Gemäß § 56 InvFG 2011 kann die Verwaltungsgesellschaft nach Anzeige bei der FMA bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen.

➤ andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Wurde von der VWG nicht beantragt/initiiert.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages, aufgerundet auf 1 Cent.

Der Ausgabeaufschlag beträgt max. 4 v.H. des Wertes eines Anteiles.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Bei Auftragserteilung bis 10:00 MEZ (Order-Aannahmeschlusszeit) ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages.

Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Kaufaufträge bei der Depotbank und/oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

10. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können insbesondere erhebliche Marktverwerfungen, sanktionsbedingte Handelsbeschränkungen, Liquiditätsengpässe, Bewertungs- oder Abwicklungsstörungen, oder schwerwiegende operative Ereignisse (z.B. IT- oder Cybervorfälle) oder die Vorbereitung von Fondsmaßnahmen (z.B. Auflösung oder Verschmelzung) sein. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungsstichtag

Bei Auftragserteilung bis 10:00 MEZ (Order-Annahmeschlusszeit) ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Kaufaufträge bei der Depotbank und/oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

10a. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft neben der in Abschnitt II, Punkt 7 beschriebenen Abspaltung und der in Abschnitt II, Punkt 10 beschriebenen Aussetzung die folgenden Liquiditätsmanagement Instrumente vorgesehen:

Verlängerung der Kündigungsfrist und Rückgabegebühr. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern.

Modalität: Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz. Die Verlängerung betrifft nur die Frist zwischen Orderannahmeschluss und Orderausführung der Rücknahmen. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Verlängerung der Rücknahmefrist noch nicht ausgeführt sind. Nach Deaktivierung werden alle offenen Rücknahmeaufträge gemäß der in Artikel 4 der Fondsbestimmungen und der hier im Abschnitt II Punkt 10 des Prospekts definierten Modalitäten ausgeführt. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Anteilswert am Abrechnungsstichtag nach Ablauf der (verlängerten) Frist.

Rückgabegebühr

Zur Vermeidung von Verwässerungseffekten kann bei Rücknahmen eine Rückgabegebühr bis zu 2% (**aktuell 0%**) zugunsten des Fondsvermögens erhoben werden. Sie spiegelt die geschätzten Liquiditätskosten wider. Die Rückgabegebühr reduziert den an den Anleger auszahlenden ermittelten Rechenwert entsprechend.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung

Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente sowie der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen und der Abspaltung illiquider Anlagen (Side-Pockets) werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft/VWG (unter <https://llbinvest.at>, unter "Investmentfonds", unter "Veröffentlichungen") unverzüglich mitgeteilt.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn dieser Anteil 5% oder mehr beträgt, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. voraussichtlich längere Kursaussetzung oder keinerlei valider Bewertungsmöglichkeit) kann die Preisberechnung jedoch auch bei Unterschreitung der genannten %-Grenze unterbleiben.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Der Wert der Anteile wird an **jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Stellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Depotbank ist berechtigt für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen eigene Spesen zu verrechnen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an **jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, (in elektronischer Form auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at) veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des

Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.11.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland. Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.11.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland. Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

HINWEIS:

Durch außergewöhnliche konjunkturelle Marktumstände bedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Nachhaltigkeit/ESG³:

1. Einleitung

Bei diesem Fonds handelt es sich um ein Produkt nach **Artikel 8 der europäischen Offenlegungsverordnung⁴** (sog. "light-green", "Art. 8-Fonds").

Im Rahmen des Fondsmanagements werden **mindestens 51%** des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert (in der Folge genannt "Mindestinvestmentquote"). Als Folge dessen und im Umkehrschluss können **maximal 49%** des Fondsvolumens in Vermögenswerte **ohne** ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein.

Nachhaltige Investitionen⁵ werden **nicht** getätigt.

³ ESG steht für "Environment" (Umwelt), "Social" (Soziales) und "Governance" (verantwortungsvolle Unternehmensführung)

⁴ Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung", "Sustainable Finance Disclosure Regulation", "SFDR")

⁵ Art 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088

2. Beschreibung des Nachhaltigkeits-/ESG-Ansatzes im Fondsmanagement (in Bezug auf die Mindestinvestmentquote)

2.1. Einzeltitel:

Das Nachhaltigkeitsverständnis im Rahmen des Fondsmanagements umfasst Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Diese Themen sind im nachhaltigen Investmentprozess integriert, wobei nur in Unternehmen investiert wird, die ESG-Kriterien gerecht werden. Investitionsentscheidungen beeinflussen sowohl die Kapitalkosten der Unternehmen als auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen.

Alle Titel im Fondsvermögen müssen einen Bloomberg G-Score von „größer/gleich 5.00“ aufweisen. Der Bloomberg G-Score ist eine spezifische Kennzahl zur Bewertung der Unternehmensführung (Governance) im Rahmen der Bloomberg ESG-Scores. Er misst, wie effektiv ein Unternehmen in Bereichen wie Unternehmensethik, Vorstandsstruktur und Aktionärsrechte aufgestellt ist. Ein Bloomberg G-Score von 5 bedeutet, dass ein Unternehmen in Bezug auf Unternehmensführung genau im branchenspezifischen Durchschnitt liegt.

Zudem müssen mindestens 51 % der Titel im Fondsvermögen einen Bloomberg ESG-Score (Environmental, Social, Governance) von „größer/gleich 3.00“ aufweisen. Ein Bloomberg ESG-Score auf einer Skala von 0 bis 10 drückt aus, wie gut ein Unternehmen finanzrelevanteste Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen im Vergleich zu seiner spezifischen Branche managt. Liegt der Bloomberg ESG-Score bei einem Titel unter 3.00 kann der Titel dennoch bei der Erfüllung der 51 % Grenze angerechnet werden, wenn er a) bei Sustainalytics einen ESG-Score von „kleiner/gleich 50.00“ oder b) bei MSCI einen ESG-Score von größer/gleich „BB“ aufweist.

Nachhaltigkeit wird umfassend definiert und darunter wird verantwortungsvolle Geldanlagen mit hohen ethischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen verstanden. Der Ansatz kombiniert Risikoüberlegungen mit einem klaren Blick auf nachhaltige Investmentchancen. Der methodisch umfassende Ansatz wird für alle Anlageklassen des Fonds gleichermaßen angewendet.

Kriterien der guten Unternehmensführung

Die Emittenten aller Unternehmenstitel – dh Aktien (Einzeltitel), Anleihen (Einzeltitel) und Geldmarktinstrumente (Einzeltitel) – halten Kriterien der "guten Unternehmensführung" ("good governance") ein.

2.2. Andere Investmentfonds:

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden diese nicht in Bezug auf die darin befindlichen Titel/Vermögenswerte durchgerechnet (sog. "look-through"), sondern es wird auf die Einstufung/Klassifikation (dieses anderen Investmentfonds) als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung abgestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Zurechnung dieses anderen Investmentfonds in die Mindestinvestmentquote. Andere Investmentfonds, die Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung nicht erfüllen, werden der Mindestinvestmentquote nicht zugerechnet.

3. Nachhaltigkeitsrisiken

3.1. In Bezug auf die Mindestinvestmentquote:

Durch den – bei Einzeltiteln – herangezogenen ESG-Fondsmanagementansatz mittels einer Kombination aus negativen Ausschlusskriterien (zB Verstöße gegen den UN Global Compact, wie Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt, Korruption) und positiven Selektionskriterien (zB ESG-Anlageuniversum basierend auf einem Bloomberg ESG-Score von zumindest größer/gleich 3.00 und einem Bloomberg G-Score von zumindest „größer/gleich 5.00“ werden im Fondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der europäischen Offenlegungsverordnung entsprechend berücksichtigt.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden Nachhaltigkeitsrisiken nur dann berücksichtigt, wenn diese diese Investmentfonds nach Artikel 8 oder 9 der europäischen Offenlegungsverordnung verwaltet werden.

3.2. In Bezug auf den gesamten Fonds:

Die Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Investmentfondsgesetz⁶ misst und prüft die VWG insofern, als dass die Investments des Fonds laufend – auf Basis der jeweiligen Bestandsdaten (per Monatsultimo) und mithilfe des externen Datenanbieters MSCI – hinsichtlich deren ESG-Eigenschaften kategorisiert und beobachtet werden. Als Basis dieser Überwachung dienen die ESG-Scores (ESG-Rating) von MSCI von jedem, zum Stichtag der Auswertung im Bestand befindlichen, Vermögenswert (sofern von MSCI verfügbar). Bei anderen Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) wird der von MSCI nach Durchschau der Einzeltitel ermittelte durchschnittliche ESG-Score herangezogen.

Aufgrund dieser Einzelscores wird für jeden Fonds ein durchschnittlicher, VWG-interner "ESG-Score" ermittelt. Dadurch wird ein Fonds ESG-seitig klassifiziert. In weiterer Folge werden die Fonds in drei intern definierte ESG-Kategorien (ESG-Score $\leq 4,5$, $4,5 - 6,5$ und $> 6,5$) eingeteilt und aggregiert nach Fondsart (OGAW, AIF und Non-EU-AIF sowie Publikums-, Großanleger- und Spezialfonds) ausgewertet.

Aggregiert über alle Fonds (unter Angabe der Fondsanzahl und -volumina) wird die Veränderung im Vergleich zum Vormonat durch die VWG beobachtet und die Tendenz/Entwicklungen dieser Auswertungen analysiert.

In den monatlichen Risikoberichten an die Geschäftsführung der VWG und den quartalsweisen Risikoberichten an den Aufsichtsrat der VWG wird dargestellt, wie viele Fonds und welches Fondsvolumen in den intern definierten ESG-Kategorien investiert wurde.

4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ("principle adverse impacts", "PAI") (in Bezug auf die Mindestinvestmentquote)

4.1. Einzeltitel:

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements in Bezug auf Einzeltitel herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren ("Principal Adverse Impacts"; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren⁷) auf Fonds-Portfolioebene berücksichtigt und diese nach ihren möglichen Auswirkungen beurteilt. Konkret werden die Risiken, welche sich aus den möglichen negativen Auswirkungen von Investitionen für die nachhaltigen Fragestellungen ergeben können, umfassend gesteuert, zB durch allgemeine Kriterien im Rahmen der Screenings, die laufende Kontrolle möglicher Verstöße bei Normen und Vereinbarungen sowie den eigenen Nachhaltigkeitsansatz mit den drei Dimensionen von E (Umwelt), S (Soziales) und G (Unternehmensführung). Zurzeit zählen eine Vielzahl von Indikatoren mit ihrer umweltbezogenen und sozialen Dimension zu den überwachten und bewerteten PAI-Kriterien. Bei den börsennotierten Aktien, festverzinslichen Unternehmensanleihen und Anleihen staatlicher wie auch staatsnaher Emittenten führt die VWG ein Screening der PAI-Risiken auf Fondsebene durch. Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich alle ausgewählten Schlüsselindikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Verstöße gegen international anerkannte Normen. Bei der regelmäßigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen. Die VWG setzt auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Maßnahmen zählen Anlagebeschränkungen wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Maßnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert.

4.2. Andere Investmentfonds:

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese die Einhaltung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen/offenlegen.

⁶ § 10 Abs 1 Z. 11, § 30 Abs 6, § 86 Abs 1 InvFG 2011, basierend auf der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 bzw der delegierten Verordnung (EU) 2021/1255

⁷ Art 4 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088

4.3. Mindestinvestment:

Der Fonds investiert zumindest 51% des Fondsvolumens in die oben genannten Einzeltitel (4.1.) und/oder anderen Investmentfonds (4.2.).

5. Rendite-Erwartung (in Bezug auf die Mindestinvestmentquote)

Mittel- bis längerfristig können

- breit diversifizierte Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Sinne genannter Offenlegungsverordnung und
- die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken dieser Vermögenswerte

eine mit klassischen Vermögenswerten vergleichbare Rendite erzielen.

Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

6. Ausschlüsse

6.1. Aufgrund der konkreten Anlagepolitik/Strategie und des Anlageziels des Fonds (auch genannt "Finanzprodukt") werden im Fondsmanagement nachhaltige Investition⁸ und Umweltziele⁹ nicht verfolgt/angestrebt/berücksichtigt.

6.2. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegende Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.¹⁰

6.3. Eine etwaige "Taxonomie-Quote" in Bezug auf Umweltziele¹¹ und/oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten¹² wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht¹³ (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht).

7. Hinweis nach Art. 6 der europ. Taxonomie-Verordnung¹⁴

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

8. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Offenlegungen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit/ESG des Fonds finden sich am Ende des gegenständlichen Prospekts, unter dem Punkt "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten".¹⁵

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren¹⁶ finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht).

⁸ Art. 9 Verordnung (EU) 2019/2088; Art 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088

⁹ Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852

¹⁰ Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852

¹¹ Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852

¹² Art. 3 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852

¹³ Europäische Kommission, Antworten auf Fragen der ESA [Ref. Ares (2022)3737831 – 17/05/2022]], veröffentlicht am 25.5.2022, Seite 9–11

¹⁴ Verordnung (EU) 2020/852; auch "EU-Taxonomie" genannt

¹⁵ Art 14 Abs 2 der Verordnung (EU) 2022/1288

¹⁶ Art 4 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088

Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert. Der Fonds berücksichtigt in der Veranlagung ökologische bzw. soziale Kriterien.

Der FTC Gideon 2.0 strebt als Anlageziel einen langfristigen Kapitalzuwachs bei laufenden Erträgen an, wobei das primäre Ziel der Kapitalerhalt ist.

Für den Investmentfonds werden **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens direkt oder indirekt über andere Investmentfonds (durchgerechnet) in börsennotierte Aktien und **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens in Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel und / oder Geldmarktinstrumente investiert.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens, Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die

- von allen **EU-Ländern** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern),
- von allen **Bundesländern Österreichs** (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Burgenland),
- von allen **Bundesländern Deutschlands** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen),
- von folgenden **Drittländern**: Großbritannien, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Hongkong, Chile, Brasilien, Indien, Island, Israel, Mexiko, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und Singapur

begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als **35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Der Fonds kann aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios oder der verwendeten Managementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Da derivative Instrumente sowohl als Teil der Anlagestrategie (bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens) als auch zur Absicherung eingesetzt werden können, wird durch ihren Einsatz das Risiko des Fonds zusätzlich erhöht.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Es können Anteile an Investmentfonds (Subfonds) erworben werden, deren Anlagerestriktionen beziehungsweise -instrumente und/oder Anlagestrategie von jenen des Fonds abweichen können, insbesondere wie folgt:

- es wird schwerpunktmäßig oder ausschließlich in die Instrumente Anleihen und/oder Geldmarkt veranlagt
- es wird bis zu 100% in Sichteinlagen/kündbare Einlagen veranlagt
- es wird schwerpunktmäßig oder ausschließlich in bestimmte Branchen, geographische Sektoren und/oder Währungen veranlagt
- es wird eine passive Anlagestrategie verfolgt und auf einen Index/Referenzwert Bezug genommen (zB Index-ETF, Indexfonds)
- es werden Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe-Geschäfte getätigt
- es wird kein Nachhaltigkeitsansatz (ESG) im Fondsmanagement herangezogen
- es wird ein anderer Nachhaltigkeitsansatz (ESG) im Fondsmanagement herangezogen

Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen der Subfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Fonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Fonds zu keiner Zeit wesentlich verändert (siehe ESMA Q&As, Question 6/Seite 11, ESMA34-43-392).

Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 15 sowie im Rechenschaftsbericht.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Unbeschadet der Ausführungen in den vorgehenden Absätzen dürfen höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß nachstehender Z 1.2. insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

1.2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Fonds gemäß vorstehender Z 1.1. insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4. Anteile an ein und demselben Fonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse

notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Die Risikoposition bei Derivatgeschäften die nicht über eine zentrale Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt werden, darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne § 72 InvFG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

VaR-Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Value-at-Risk-Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden alle Positionen des Fonds berücksichtigt. Value-at-Risk bezeichnet in

diesem Zusammenhang den bei einem gegebenen Konfidenzintervall (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer) maximal zu erwartenden Verlust des Fondsportfolios.

Bei der Berechnung des Verlustpotentials sind folgende Parameter heranzuziehen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Haltedauer von einem Monat (iSv 20 Geschäftstagen)
3. effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist
4. vierteljährliche Datenaktualisierung, oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen
5. Berechnungen mindestens auf täglicher Basis.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Die Genauigkeit und Prognosegüte des Value-at-Risk-Ansatzes ist anhand von Backtesting (Rückvergleich) zu überprüfen. Daneben werden risikoadäquate Stressberechnungen (Stresstesting) durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet folgendes Modell an:

Relativer VaR:

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den relativen Value-at-Risk-Ansatz an.

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal 200 vH des VaR eines Referenzportfolios, welches den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF. entspricht, begrenzt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder mit diesem Kreditinstitut abgeschlossenen, nicht zentral geclearten Derivatgeschäften investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.
Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- Marktrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)
- Liquiditätsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber
- Inflexibilitätsrisiko
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Wertpapierverleiherisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral Risiko)
- Risiko der Änderung von Interbanken-Zinssätzen ("IBOR-Risiko")
- Nachhaltigkeitsrisiko

➤ **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

➤ **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

➤ **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

➤ **Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei) § 3 Abs. 2 Z 24 InvFG**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

➤ **Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu

können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

➤ **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

➤ **Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

➤ **Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

➤ **Performancerisiko**

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

➤ **Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber**

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

➤ **Inflexibilitätsrisiko**

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Fonds bedingt sein.

➤ **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

➤ **Kapitalrisiko**

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

➤ **Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfuktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

➤ **Bewertungsrisiko**

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

➤ **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

➤ **Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens**

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei einer Abspaltung besteht das Risiko, dass die unvorhersehbar illiquid gewordenen und abgespaltenen Vermögenswerte lange nicht veräußert werden können und es somit über einen langfristigen Zeitraum nur zu teilweiser oder gegebenenfalls zu keiner Auszahlung eines Abwicklungserlöses kommen kann.

Der mögliche Einsatz eines Liquiditätsmanagements-Instruments ist in Abschnitt II Punkt 10a beinhaltet

- bei Verlängerung der Kündigungsfrist das Risiko, dass Rücknahmen zu einem späteren Zeitpunkt und zu dem dann gültigen Rücknahmepreis ausgeführt werden;
- bei Rückgabegebühr das Risiko der entsprechenden Reduktion des an den Anleger auszuzahlenden Rücknahmepreises.

➤ **Schlüsselpersonenrisiko**

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich

jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

➤ **Operationelles Risiko**

Das Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

➤ **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

➤ **Risiko bei derivativen Instrumenten**

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Produkten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

➤ **Wertpapierverleiherisiko**

Nicht anwendbar.

➤ **Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral Risiko)**

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

➤ **Risiko der Änderung von Interbanken-Zinssätzen ("IBOR-Risiko")**

Das Risiko, dass potenzielle Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendung des LIBOR (London Interbank Offered Rate) oder ähnlicher Interbanken-Zinssätze („IBORs“), wie des Euribor (Euro Interbank Offered Rate) oder des EONIA (Euro Overnight Index Average), negative Auswirkungen auf

Finanzinstrumente haben könnten, die sich auf den LIBOR oder einen ähnlichen Zinssatz beziehen. Während einige Instrumente die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass der LIBOR oder ähnliche Zinssätze nicht mehr verfügbar sind, und daher einen anderen Mechanismus zur Zinsfestsetzung vorsehen, verfügen nicht alle Instrumente über solche Ausweichmechanismen, und die Wirksamkeit der Ersatzzinssätze ist ungewiss. Die mögliche Ablösung des LIBOR und ähnlicher Zinssätze könnte den Wert und die Liquidität von Instrumenten beeinträchtigen, die sich auf solche Zinssätze beziehen, insbesondere von solchen, die keine Ausweichmechanismen vorsehen. Der Einsatz alternativer Referenzzinssätze kann die Performance des Fonds und die Anlagestrategie beeinflussen.

➤ Nachhaltigkeitsrisiko

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko¹⁷ versteht man die potenziell negativen Auswirkungen auf den Wert einer Investition, die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursacht werden. Zu diesen Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische und soziale Gesichtspunkte gehören sowie Aspekte der Corporate Governance oder Faktoren, die entweder externer oder makroökonomischer Natur sein können (wie z.B. klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken oder Transitionsrisiken), aber auch in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens stehen können (wie z.B. Umweltauswirkungen der Unternehmenstätigkeit). Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Maße auf die Wertpapierkurse auswirken. Der Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, birgt das Risiko, dass der Fonds auf möglicherweise attraktive Anlagemöglichkeiten verzichten muss.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung, die sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzt.

1. Retailtranchen: AT0000A0JQ22 (A), AT0000499785 (T)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,90 v.H. p.a.** des Fondsvermögens, diese wird aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt und monatlich ausbezahlt.

2. Institutionelle Tranchen: AT0000A1GPR7 (A), AT0000A1GPS5 (T)

Mindestinvestment: EUR 100.000,-

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,90 v.H. p.a.** des Fondsvermögens, diese wird aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt und monatlich ausbezahlt.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“) kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 4 v.H. des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

¹⁷ Art. 6/1 Offenlegungs-Verordnung 2019/2088

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Performance Fee

Die variable Vergütung¹⁸ beträgt bis zu **10 v.H.** über den WORLD INDEX¹⁹ (= sogenannte "Hurdle-rate" als ein Mindestrenditesatz) hinausgehenden positiven Wertentwicklung des Fonds innerhalb eines Rechnungsjahres, unter Anwendung der sogenannten "High-on-High Methode".

Bei dieser Methode wird die variable Vergütung nur dann berechnet/verrechnet, wenn bei der Wertentwicklung des Fonds der höchste Nettoinventarwert pro Anteil (= sogenannte "High-Water-Mark") überschritten wurde (Basis ist die gesamte Laufzeit des Fonds, nicht das jeweilige Rechnungsjahr); dadurch wird sichergestellt, dass eine variable Vergütung nur bei positiver Wertentwicklung (positiver Ertrag) des Fonds zur Anwendung gelangt.

Die genannte "Hurdle-rate" von WORLD INDEX²⁰ wird auf Basis der "High-Water-Mark" des Fonds berechnet; der Betrachtungszeitraum der "Hurdle-rate" bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige, einzelne Rechnungsjahr (Anfang des Rechnungsjahres bis zum Ende des Rechnungsjahres) und wird nicht – unabhängig einer etwaigen Auszahlung der variablen Vergütung – auf die Folgejahre mitgezogen.

Die variable Vergütung wird auf Basis der Wertentwicklung und des Fondsvermögens täglich berechnet/abgegrenzt, dh sie reduziert den täglichen Nettoinventarwert des Fonds, und verringert den Anlageertrag des Fonds.

Die variable Vergütung wird auf Basis der Wertentwicklung und des Fondsvermögens zum Ende des Rechnungsjahres belastet. Es erfolgt idZ somit keine durchschnittliche Betrachtung und Berücksichtigung der Wertentwicklung und des Fondsvermögens innerhalb eines Rechnungsjahres. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt zum Ende des Rechnungsjahres des Fonds.

Bei Schließung oder Fusion des Fonds vor Ende des Rechnungsjahres steht die variable Vergütung nicht zu. Gleiches gilt, wenn beim Fonds noch kein volles Rechnungsjahr abgelaufen ist.

Beispiel der gegenständlichen variablen Vergütung (unter der Voraussetzung, dass die "High-Water-Mark" bei EUR 100 liegt): steigt die Wertentwicklung des Fonds pro Anteil innerhalb des Rechnungsjahres von EUR 100 auf EUR 110 und wird somit die "Hurdle-rate" iHv zB 3% übertroffen, so stehen der Verwaltungsgesellschaft 10 v.H. der Differenz iHv EUR 7 an variabler Vergütung zu, dies sind in diesem Beispiel EUR 0,7.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der VWG zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. (Bezieht sich derzeit auf explizite Kosten.)

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

¹⁸ auch "Performancegebühr" oder "erfolgsabhängige Vergütung" genannt

¹⁹ Bloomberg World Large & Mid Cap Price Return Index

²⁰ Bloomberg World Large & Mid Cap Price Return Index

Abwicklung von Transaktionen:

Die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil auch für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren). Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank/Verwahrstelle erbrachten Leistungen eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr) angelastet.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater/ Fondsmanager

Werden für den Fonds externe Berater, Anlageberater/Fondsmanager in Anspruch genommen, werden diese Kosten dem Investmentfonds angerechnet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

Researchkosten zugunsten des Fondsmanagements

Kosten von externen Anbietern, welche – zwecks Qualitätsverbesserung des Fondsmanagement – für die Zur-Verfügung-Stellung von Finanzanalysen bzw. Markt- und Kursinformationen (sogenanntes „Research“) beauftragt wurden und welche von diesen Anbietern separat dem Fonds in Rechnung gestellt werden, trägt der Fonds.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Kosten für Swiftnachrichten

Zur Abstimmung von Transaktionsdaten und -details können zwischen dem externen Manager und der Verwaltungsgesellschaft standardisierte Daten- und Transaktionsformate, die von der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication ("SWIFT") entwickelt werden, eingesetzt werden. Kosten für SWIFT-Nachrichten können dem Fondsvermögen bis zu einer Höhe von maximal EUR 13.000,-- p.a. angelastet werden.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden:

Als Verwalter (Portfoliomanager, Manager) des Fonds wurde die FTC Capital GmbH, Wien, bestellt. Die VWG hat mit dem Verwalter einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sämtliche Rechte und Pflichten geregelt sind.

Dem Anleger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

- Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilhaber depotführende Kreditinstitut.
- Zahl- und Informationsstelle:
Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Heßgasse 1, A-1010 Wien (siehe Abschnitt III)
- Der Fonds ist weiters in Deutschland (siehe „Zusätzliche Informationen für den Vertrieb des Fonds in Deutschland“) zum Vertrieb zugelassen.

20. Weitere Anlageinformationen

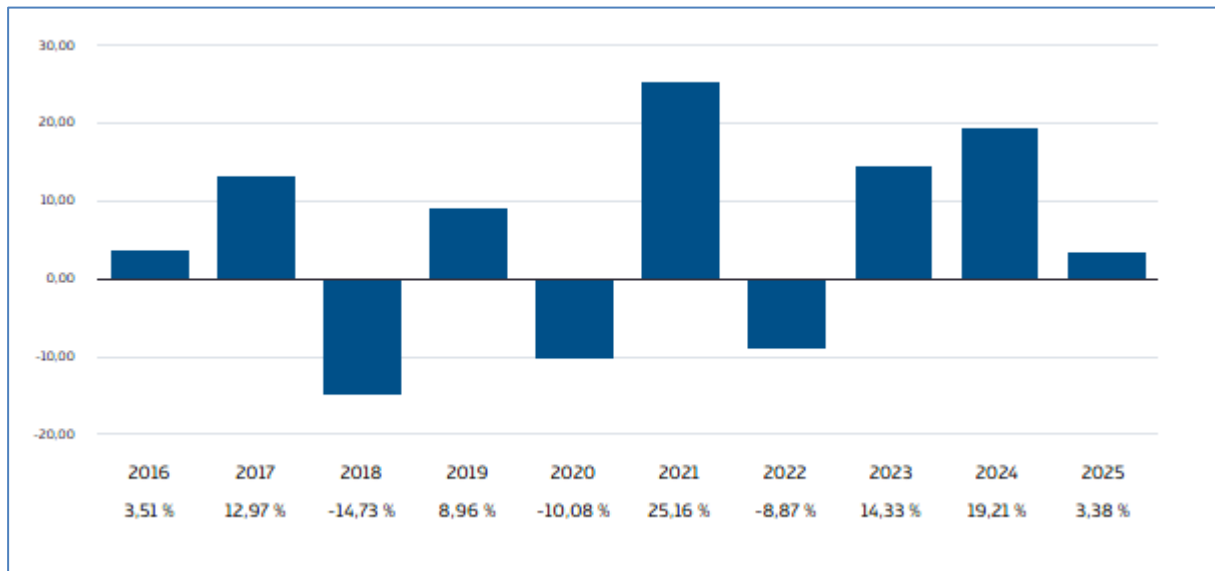
Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen (best execution) bzw. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten:

Angaben zu den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen (best execution) bzw. zu den Strategien für die Ausübung von Stimmrechten können auf

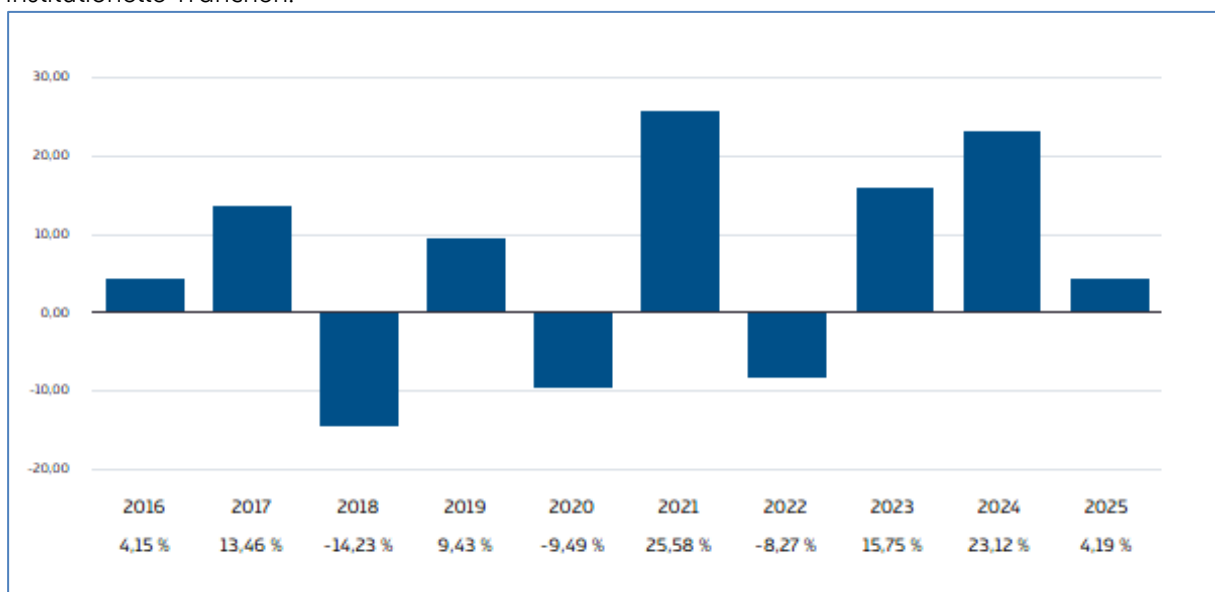
der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at (siehe Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen) abgerufen bzw. direkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

20.1. Bisherige Ergebnisse des Fonds

Retailtranchen:



Institutionelle Tranchen:



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Veranlagung in diesen Fonds ist insbesondere für einen Anleger geeignet, der in der Lage sein muss, die Risiken und den Wert der Veranlagung in diesen Fonds abzuschätzen und Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust aus der Veranlagung in diesen Fonds hinnehmen zu können.

Das genaue „Risiko- und Ertragsprofil“ sowie die „Ziele und Anlagepolitik“ sind den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ zu entnehmen.

21. Wirtschaftliche Informationen

21.1. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter 9. und 10. genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen, die unter 17. genannten Kosten werden über das Sondervermögen (d.h. über den Fonds) abgerechnet.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE

Depotbank/Verwahrstelle ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, A-1010 Wien, Heßgasse 1.

1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenskonflikte, die entstehen können

Die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG hat gemäß Bescheid GZ FMA-IF25 9300/0049-ASM/2026 vom 04.08.2026 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle übernommen.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen. Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Des Weiteren übernimmt die Depotbank/Verwahrstelle die operative Durchführung („technische Abwicklung“) des Anteilscheingeschäfts (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen).

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an die Depotbank/Verwahrstelle als ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der LLB Invest KAG unter www.llbinvest.at).

Angabe allfälliger Interessenkonflikte

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Sub-Übertragungen:

Die Verwahrstelle/Depotbank setzt für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Homepage der VWG unter www.llb.at/de/home/fund-services/depotbank-services/dienstleistungen.

Auf Verlangen des Anteilsinhabers werden die eingesetzten Unterverwahrstellen des einzelnen Fonds bekanntgegeben.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Unterschrieben 

Christoph Dominik Friedrich Fürchtegott Von Bonin,
23.09.2026 12:35

Unterzeichnet mit XiTrust MOXIS

.....
LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Christoph Pálffy, 23.09.2026 12:41

Unterzeichnet mit XiTrust MOXIS

ANHANG I

- **Geschäftsführer der LLB Invest KAG**

Mag. Peter Reisenhofer (Sprecher der Geschäftsführung | CEO, CFO)

DI Dr. Christoph von Bonin (Geschäftsführer | CIO)

Michael Machal (Geschäftsführer | CRO, COO)

- **Aufsichtsrat der LLB Invest KAG**

Dr. Mathias Bauer (Vorsitzender)

Mag. Dieter Rom (Vorsitzender-Stv.)

(Leitung, Vermögensverwaltung, Grazer Wechselseitigen Versicherung AG)

Dipl.-BW (FH) Lars Fuhrmann, MBA

(Geschäftsführer der LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)

Mag. Markus Wiedemann

(Geschäftsführender Direktor der LLB Asset Management AG)

Mag. (FH) Katrin Pertl

(Chief Financial Officer, Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG)

- **Stammkapital**

EUR 2.300.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

- **Vertriebsstellen**

Neben der Depotbank existieren in Österreich keine anderen Vertriebsstellen.

- **Alle Fondsbestimmungen der Fonds, für die der Verkaufsprospekt Gültigkeit hat**

Siehe Fondsbestimmungen in Anlage.

ANHANG II

Angabe sämtlicher von der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft verwalteter AIFs / Fonds:

Publikumsfonds:

Active Bond Select; Active Equity Select; Active Global Balanced; Advanced Targets Fund; Advisory Flexibel; Advisory One; AL Core Global Macro Fund; Albatros; Albatros Defensiv; Albatros Dynamic; Alpin Global Trend; Apollo Smart Assets; Ascensio II Absolute Return Bond Fund; Aurelius 1; Austria Mündel; base4balance; base4classic; Brand Global Select; Certus; Choice Global Equity Fund; Condor Fund; Constantia Multi Invest 6; Constantia Multi Invest 10; Constantia Multi Invest 39; Constantia Multi Invest 92; Constantia Spezial 3; DIVINQS Core Portfolio Fund; Der Vermögensverwalter; Der Vermögensverwalter Dynamisch; Dr. Peterreins Global Strategy Fonds; E+S Erfolgs-Invest; Ecofin Global Fund; FA Systematic Fund; Fair Invest Balanced; Fixed Income One; Flexible Income Opportunities Fonds; FOCUS Globale Aktien; FOCUS Multi Asset Strategy; FOCUS Stiftungsfonds; FRS Dynamik; FRS Substanz; Future Fundamentals; FTC Systematic Global Trend; GlobalPortfolioOne; Global Advantage Strategy Fund; Global Dividend Strategy Fund (GDSF); Global X; HOLD AT Fund; HYPO Dynamic Equity; iMix Millhouse; Lakeview Fund; Laktat; LLB Aktien Österreich EUR; LLB Aktien Immobilien Europa; LLB Anleihen Schwellenländer; LLB Anleihen Strategie CEEMENA; LLB Best Ideas; LLB Bond Strategy CEEMENA+ USD; LLB Global FMP I – in Abwicklung; LLB Strategie PKG; LLB Aktien Global; LLB Portfolio Aktien Alternativ Dachfonds; LLB Portfolio Aktien Dynamisch; LLB Portfolio Aktien International Dachfonds; LLB Portfolio Aktien Spezial; LLB Portfolio Aktien Vision Dachfonds; LLB Portfolio Renten Dachfonds; LLB Portfolio Selektion; LLB Staatsanleihen EUR; LLB Strategie Aktien 2.0; LLB Strategie Total Return 2.0; LLB Strategie Total Return Ausgewogen; LLB Strategie Total Return Rendite; MG1; Macro + Strategy; mahi alpha select; M300; Market Timing Portfolio (MTP); MATTSEE1; Metis Bond Euro Corporate ESG; MFC Opportunities; Mozart one; Multi-Faktor Weltportfolio; Nomura Bonds Europe; Nomura Business Class; Nomura Euro Target Return Fund; Nomura Euro Corporate Bond Fund; Nomura Global Multi Asset Stable Diversified Fund; PCI – Concept Giesswein; NOVIX; NOVIVUS; PCI Diversified – IQ Best Ideas Strategy; PCI – Diversified Equity Income Fund; PCI – Konservativ; Perfekt2018; PI Flexibel Plus; Portfolio Anleihen; PP Global Balanced; Primus; R&B Aktien Global Aktiv; R&B NEXT Active; S5; S1000P; SF13; SAL2019; Seilern Global Trust; SemperOwners Portfolio Balanced; SFC Global Balanced; SFC Global Opportunities; SFC Global Select; SOP2003; SOP 3000; SparTrust Variabel; Spängler DLT MultiAsset 30; Spängler DLT MultiAsset 50; Sustainable Alpha Fund; Sustineri Global Leaders ; SwissConcept; Swiss Life GSF Global Fixed Income Fund; Swiss Life GSF – Global Opportunities Fund; TOP – dynamisch; TOP – konservativ; TOP – offensiv; TOP – spekulativ; TOP – Trends; Tury Vermögensverwaltung; VPI Strategie; VPI World Invest; VPI World Select; "UF"; UCIP; V&G 1; ValueDO Fund; Ventitré; Vintage 14; WB Global Core Income Fund; WB Vermögensbildungsfonds; Wealth Preservation Fund; Weltstrategie PLUS; Wiener Privatbank European Equity; Wiener Privatbank European Property; Wiener Privatbank Premium Ausgewogen; WIKIFINIA Multi Asset Welt; WorldConcept; WSS Aktien Österreich; WSS Wertpapier- und Optionsstrategie; WSS-Europa; WSS-International; Ziel Netto; Ziel Valet; ZZ1;

Großanlegerfonds:

Constantia Multi Invest 8; Constantia Multi Invest 9, F&C, Tender Global, Zeus 100;

Spezialfonds:

272514; 4Perfection; A98; ABCSG Fonds; ACG Vorsorge; Adamsfonds; AF Global Invest; ALFENZ; Apollo Diversified Fund; APS Invest 2009; Aquila 108; Aquila 123; Atlanta; BRAHMS II; C 20; CHARGING BULL ASSET MANAGEMENT; CE Durable Konservativ; CIIAG 1; CM 2; CMI 87; CMI 157; CMI 159; CMI 160; CMI 161; CMI 162; CMI 163; CMI 164; CMI 166; CMI 167; CMI 168; CMI 169; CMI 170; CMI 171; CMI 172; CMI 173; CMI 174; CMI 175; CMI 176; CMI 177; CMI 178; CMI 179; CMI 180; CMI 181; CONDOR122; Constantia FFÖ; Constantia Multi Invest 1; Constantia Multi Invest 7; Constantia Multi Invest 26; Constantia Multi Invest 70; Constantia Multi Invest 75; Constantia Multi Invest 105; Constantia Multi Invest 113; Constantia Multi Invest 123; Constantia Multi Invest 126; Constantia Multi Invest 131; Constantia Multi Invest 137; Constantia Multi Invest 142; Constantia Multi Invest 144; Constantia Multi Invest 145; Constantia Multi Invest 146; Constantia Multi Invest 147; Constantia Multi Invest 149; Constantia Multi Invest 150; Constantia Multi Invest 151; Constantia Multi Invest 152; Constantia Multi Invest 153; Constantia Multi Invest 154; Constantia Multi Invest 2014; DEA DIA Spezialfonds; Derin; DVSV Plus; E21; Energie Ried Pensionsfonds; Equitable; Equity Billion Invest; Erzberg; Evergreen Centris; Evergreen Master; FB110; FTC Gideon 2.0; FELIX 2021; FHCcapital; FLIRI 14; Gambrinus; GKSP1; Greenblue Lake; Groot; HB 9-2; H & R Spezialfonds; Hogast Spezialfonds; HVEST Investment Fonds; I99s; Ida-Invest 2; IKOJENIA; Immo 739 798; INNOVEST 92 spezial; IVSF; JKDYNAMIC; JPR21; JU007; K 29; K 1944; KF Spezialfonds; K SF15; Kathrein SF31; Kröswang Perspektiv Fonds; LA.SF1; LLB – JR7X7-INVEST; Lapis; LD Fonds; LUIGI 11; M&MB; M1000; M2000; Manfred Zauner Familienfonds; Maria Theresia; MAX; Medreal; MedTrust Carinthia; Merkur Emerging Markets Debt Fund; Merkur High Yield Bond Fund; Merkur Vario Top; Metis KLV 1; Multi Asset Flex; Nawert; Olivia Traunauz; Olympic; Omalos; OTTO-Fonds; PanAlp; Panorama; Pellets2; PI Value Growth; PPS; PST Global Invest; R1959; RAK STMK Fonds; Remus Global Invest; RG02; RM 1; R&S Foundation Fund; S8; Semper Short Term Euro; SCF Opportunities Fund; Schelberger Forschungsfonds; SF12; SF15; SF16; SF19; SF21; SF54; SF55; SF56; SOP 200; Spezial 100; Stonecliff Invest I; THRIVE; Umbrella 4;

Unterstützungs- und Fürsorge Fonds Caritas der Diözese Feldkirch; USP1; WB-AB Prime Invest; WEST; WLCapital;
WR CEEMENA; Z21; Zech Holding Fonds;

ANHANG III

Wesentliche Änderungen (nach § 131 Abs. 1 bis 4)

- 01.10.2026: Fondsübernahme von der Erste Asset Management GmbH und Depotbankwechsel von der Erste Group Bank AG, Wien, zur Liechtensteinischen Landesbank (Österreich) AG, Wien, sowie Änderung der Fondsbestimmungen im Zuge der Übernahme

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **FTC Gideon 2.0**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 - Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 - Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert. Der Fonds berücksichtigt in der Veranlagung ökologische bzw. soziale Kriterien.

Der FTC Gideon 2.0 strebt als Anlageziel einen langfristigen Kapitalzuwachs bei laufenden Erträgen an, wobei das primäre Ziel der Kapitalerhalt ist.

Für den Investmentfonds werden **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens direkt oder indirekt über andere Investmentfonds (durchgerechnet) in börsennotierte Aktien und **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens in Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel und / oder Geldmarktinstrumente investiert.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben. Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

- Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die

- von allen **EU-Ländern** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern),
- von allen **Bundesländern Österreichs** (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Burgenland),
- von allen **Bundesländern Deutschlands** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen),
- von folgenden **Drittländern**: Großbritannien, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Hongkong, Chile, Brasilien, Indien, Island, Israel, Mexiko, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und Singapur

begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als **35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

- **Relativer Value-at-Risk**

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf **maximal 200 vH** des VaR eines Referenzportfolios, welches den Anforderungen des § 16 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF. entspricht, begrenzt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

- Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.
- Dies gilt nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 3a - Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: Verlängerung der Kündigungsfrist und Rückgabegebühr. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

Zur Vermeidung von Verwässerungseffekten kann bei Rücknahmen eine Rückgabegebühr bis zu 2% zugunsten des Fondsvermögens erhoben werden. Sie spiegelt die geschätzten Liquiditätskosten wider.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung

Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente sowie der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen und der Abspaltung illiquider Anlagen (Side-Pockets) werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft/VWG (unter <https://llbinvest.at>, unter "Investmentfonds", unter "Veröffentlichungen") unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 4 - Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**.

Der Wert der Anteile wird **an jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **max. 4 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft aufgerundet auf 1 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09.

Artikel 6 - Anteilsgattungen und Ertr  nisverwendung

F  r den Investmentfonds k  nnen sowohl Aussch  ttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung, und zwar jeweils   ber einen Anteil oder Bruchst  cke davon ausgegeben werden.

F  r diesen Investmentfonds k  nnen verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

- Ertr  nisverwendung bei Aussch  ttungsanteilscheinen (*Aussch  tter*)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse (Zinsen und Dividenden) k  nnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgesch  ttet werden. Eine Aussch  ttung kann unter Ber  cksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Aussch  ttung von Ertr  gen aus der Ver  u  erung von Verm  genswerten des Investmentfonds einschlie  lich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Aussch  ttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenaussch  ttungen sind zul  ssig. Das Fondsverm  gen darf durch Aussch  ttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen f  r eine K  ndigung unterschreiten.

Die Betr  ge sind an die Inhaber von Aussch  ttungsanteilscheinen ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres auszusch  tten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.11.** der gem    InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- Ertr  nisverwendung bei Aussch  ttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (*Aussch  tter Auslandstranche*)

Der Vertrieb der Aussch  ttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland. Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse (Zinsen und Dividenden) k  nnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgesch  ttet werden. Eine Aussch  ttung kann unter Ber  cksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Aussch  ttung von Ertr  gen aus der Ver  u  erung von Verm  genswerten des Investmentfonds einschlie  lich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Aussch  ttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenaussch  ttungen sind zul  ssig.

Das Fondsverm  gen darf durch Aussch  ttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen f  r eine K  ndigung unterschreiten.

Die Betr  ge sind an die Inhaber von Aussch  ttungsanteilscheinen ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres auszusch  tten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST- Auszahlung (*Thesaurierer*)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.11.** der gem    InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine

im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KSt- Auszahlung
(Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KSt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

- **Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KSt- Auszahlung
(Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KSt-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 - Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung, die sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzt.

Die fixe Vergütung beträgt bis zu **1,90 v.H. p.a.** des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt sowie monatlich ausbezahlt wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die variable Vergütung* beträgt bis zu **10 v.H.** über den WORLD INDEX (= sogenannte "Hurdle-rate" als ein Mindestrenditesatz) hinausgehenden positiven Wertentwicklung des Fonds innerhalb eines Rechnungsjahres, unter Anwendung der sogenannten "High-on-High Methode". Bei dieser Methode wird die variable Vergütung nur dann berechnet/verrechnet, wenn bei der Wertentwicklung des Fonds der höchste Nettoinventarwert pro Anteil (= sogenannte "High-Water-Mark") überschritten wurde (Basis ist die gesamte Laufzeit des Fonds, nicht das jeweilige Rechnungsjahr); dadurch wird sichergestellt, dass eine variable Vergütung nur bei positiver Wertentwicklung (positiver Ertrag) des Fonds zur Anwendung gelangt. Die genannte "Hurdle-rate" von WORLD INDEX wird auf Basis der "High-Water-Mark" des Fonds berechnet; der Betrachtungszeitraum der "Hurdle-rate" bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige, einzelne Rechnungsjahr (Anfang des Rechnungsjahres bis zum Ende des Rechnungsjahres) und wird nicht – unabhängig einer etwaigen Auszahlung der variablen Vergütung – auf die Folgejahre mitgezogen.

Die variable Vergütung wird auf Basis der Wertentwicklung und des Fondsvermögens täglich berechnet/abgegrenzt, dh sie reduziert den täglichen Nettoinventarwert des Fonds, und verringert den Anlageertrag des Fonds.

Die variable Vergütung wird auf Basis der Wertentwicklung und des Fondsvermögens zum Ende des Rechnungsjahres belastet. Es erfolgt idZ somit keine durchschnittliche Betrachtung und Berücksichtigung der

Wertentwicklung und des Fondsvermögens innerhalb eines Rechnungsjahres.

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt zum Ende des Rechnungsjahres des Fonds.

Bei Schließung oder Fusion des Fonds vor Ende des Rechnungsjahres steht die variable Vergütung nicht zu. Gleiches gilt, wenn beim Fonds noch kein volles Rechnungsjahr abgelaufen ist.

**auch "Performancegebühr" oder "erfolgsabhängige Vergütung" genannt*

Beispiel der gegenständlichen variablen Vergütung (unter der Voraussetzung, dass die "High-Water-Mark" bei EUR 100 liegt): steigt die Wertentwicklung des Fonds pro Anteil innerhalb des Rechnungsjahres von EUR 100 auf EUR 110 und wird somit die "Hurdle-rate" iHv zB 3% übertroffen, so stehen der Verwaltungsgesellschaft 10 v.H. der Differenz iHv EUR 7 an variabler Vergütung zu, dies sind in diesem Beispiel EUR 0,7.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der ESMA zu übermitteln. Die ESMA veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg²¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kanalinseln:	The International Stock Exchange (TISE)
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moscow Exchange
2.5.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.8.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE – AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE – EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai National Stock Exchange of India Limited (NSE) India International Exchange (IFSC)
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland

²¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market
		der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange Boston Options Exchange (BOX)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: FTC Gideon 2.0

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HEIMM3B4DNOX43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements in Bezug auf Einzeltitel herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren ("Principal Adverse Impacts"; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) auf Fonds-Portfolioebene berücksichtigt und diese nach ihren möglichen Auswirkungen beurteilt. Konkret werden die Risiken, welche sich aus den möglichen negativen Auswirkungen von Investitionen für die nachhaltigen Fragestellungen ergeben können, umfassend gesteuert, zB durch allgemeine Kriterien im Rahmen der Screenings, die laufende Kontrolle möglicher Verstöße bei Normen und Vereinbarungen sowie den eigenen Nachhaltigkeitsansatz mit den drei Dimensionen von E (Umwelt), S (Soziales) und G (Unternehmensführung). Zurzeit zählen eine Vielzahl von Indikatoren mit ihrer umweltbezogenen und sozialen Dimension zu den überwachten und bewerteten PAI-Kriterien.

Bei den börsennotierten Aktien, festverzinslichen Unternehmensanleihen und Anleihen staatlicher wie auch staatsnaher Emittenten führt die VWG ein Screening der PAI-Risiken auf Fondsebene durch. Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich alle ausgewählten Schlüsselindikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Verstöße gegen international anerkannte Normen. Bei der regelmäßigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen. Die VWG setzt auf eine Kombination von Methoden, um die wichtigsten negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit abzumildern. Zu den wichtigen Maßnahmen zählen Anlagebeschränkungen wie auch Ausschlüsse in besonderen Fällen. Die Wahl der Maßnahmen und deren spezifische Kombination hängen vom Thema ab, welches der PAI-Indikator adressiert.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden diese nicht in Bezug auf die darin befindlichen Titel/Vermögenswerte durchgerechnet (sog. "look-through"), sondern es wird auf die Einstufung/Klassifikation (dieses anderen Investmentfonds) als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung abgestellt.

Es wird für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Durch den – bei Einzeltiteln – herangezogenen ESG-Fondsmanagementansatz mittels einer Kombination aus negativen Ausschlusskriterien (zB Verstöße gegen den UN Global Compact, wie Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt, Korruption) und positiven Selektionskriterien (zB ESG-Anlageuniversum basierend auf einem Bloomberg ESG-Score von zumindest größer/gleich 3.00 und einem Bloomberg G-Score von zumindest „größer/gleich 5.00“ werden im Fondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der europäischen Offenlegungsverordnung entsprechend berücksichtigt.

In Bezug auf andere Investmentfonds (Subfonds, Zielfonds) wird die Einstufung/Klassifikation als Artikel 8 oder Artikel 9 der europäischen Offenlegungsverordnung herangezogen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

- — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Durch den im Rahmen des Fondsmanagements in Bezug auf Einzeltitel herangezogenen ESG-Ansatz werden PAI-Indikatoren ("Principal Adverse Impacts"; die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) auf Fonds-Portfolioebene berücksichtigt und diese nach ihren möglichen Auswirkungen beurteilt. Konkret werden die Risiken, welche sich aus den möglichen negativen Auswirkungen von Investitionen für die nachhaltigen Fragestellungen ergeben können, umfassend gesteuert, zB durch allgemeine Kriterien im Rahmen der Screenings, die laufende Kontrolle möglicher Verstöße bei Normen und Vereinbarungen sowie den eigenen Nachhaltigkeitsansatz mit den drei Dimensionen von E (Umwelt), S (Soziales) und G (Unternehmensführung). Zurzeit zählen eine Vielzahl von Indikatoren mit ihrer umweltbezogenen und sozialen Dimension zu den überwachten und bewerteten PAI-Kriterien.

Bei den börsennotierten Aktien, festverzinslichen Unternehmensanleihen und Anleihen staatlicher wie auch staatsnaher Emittenten führt die VWG ein Screening der PAI-Risiken auf Fondsebene durch. Die Prüfung beinhaltet grundsätzlich alle ausgewählten Schlüsselindikatoren wie Kohlenstoffemissionen, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Verstöße gegen international anerkannte Normen. Bei der regelmäßigen Überwachung der PAI-Indikatoren steht klar im Vordergrund, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder abzuschwächen.

Bei der (etwaigen) Investition in andere Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dadurch eingehalten, dass diese die Einhaltung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen/offenlegen.

Auch bei der Stimmrechtsausübung (sogen. "voting policy") werden Nachhaltigkeitsfaktoren miteinbezogen (siehe Aktionärsrechte-Policy, unter www.llbinvest.at / Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen/ Aktionärsrechte-Policy).

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich auch in den veröffentlichten Rechenschaftsberichten des Fonds (<https://www.llbinvest.at> / Investmentfonds / Investmentfonds anzeigen, beim jeweiligen Fonds unter Rechenschaftsbericht)

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Nachhaltigkeitsverständnis im Rahmen des Fondsmanagements umfasst Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Diese Themen sind im nachhaltigen Investmentprozess integriert, wobei nur in Unternehmen investiert wird, die ESG-Kriterien gerecht werden. Investitionsentscheidungen beeinflussen sowohl die Kapitalkosten der Unternehmen als auch die Finanzierungsmöglichkeiten für langfristig nachhaltige Investitionen.

Alle Titel im Fondsvermögen müssen einen Bloomberg G-Score von „größer/gleich 5.00“ aufweisen. Der Bloomberg G-Score ist eine spezifische Kennzahl zur Bewertung der Unternehmensführung (Governance) im Rahmen der Bloomberg ESG-Scores. Er misst, wie effektiv ein Unternehmen in Bereichen wie Unternehmensethik, Vorstandsstruktur und Aktionärsrechte aufgestellt ist.

Ein Bloomberg G-Score von 5 bedeutet, dass ein Unternehmen in Bezug auf Unternehmensführung genau im branchenspezifischen Durchschnitt liegt. Zudem müssen mindestens 51 % der Titel im Fondsvermögen einen Bloomberg ESG-Score (Environmental, Social, Governance) von „größer/gleich 3.00“ aufweisen. Ein Bloomberg ESG-Score auf einer Skala von 0 bis 10 drückt aus, wie gut ein Unternehmen finanzrelevanteste Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen im Vergleich zu seiner spezifischen Branche managt. Liegt der Bloomberg ESG-Score bei einem Titel unter 3.00 kann der Titel dennoch bei der Erfüllung der 51 % Grenze angerechnet werden, wenn er a) bei Sustainalytics einen ESG-Score von „kleiner/gleich 50.00“ oder b) bei MSCI einen ESG-Score von größer/gleich „BB“ aufweist.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 51% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert (in der Folge genannt "Mindestinvestmentquote").

Dadurch wird ein verbindlich einzuhaltendes Rahmenwerk zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele des Fonds geschaffen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es können maximal 49% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Emittenten aller Unternehmenstitel (=Einzeltitel-Aktien, Einzeltitel-Anleihen, Einzeltitel-Geldmarktinstrumente) halten Kriterien der "guten Unternehmensführung" ("good governance") ein.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des Fondsmanagements werden mindestens 51% des Fondsvolumens in Vermögenswerte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert. Als Folge dessen und im Umkehrschluss können maximal 49% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert sein. Nachhaltige Investitionen werden nicht getätigt.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds werden nicht mit dem Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Eine etwaige "Taxonomie-Quote" in Bezug auf Umweltziele und/oder auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird im jeweiligen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**



Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie



Nein

Mindestanteil: 0%.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.

Mindestanteil: 0%.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Im Rahmen des Fondsmanagements werden max. 49% des Fondsvolumens in Vermögenswerte ohne ökologische und/oder soziale Merkmale investiert (kein ökologischer/sozialer Mindestschutz vorhanden), so zB Sichteinlagen/kündbare Einlagen (zwecks Liquiditätssteuerung/Investitionsgradsteuerung, etc.) oder aber Einzeltitel bzw. andere Investmentfonds ohne ökologische/soziale Merkmale (zwecks weiterer Diversifikation, etc.).

Sofern zulässig, zählen etwaige derivative Instrumente (als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung) ebenfalls nicht zu Vermögenswerten mit ökologischen/sozialen Merkmalen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Es wird kein Referenzwert (Index, Benchmark) herangezogen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Fonds finden sich unter www.llbinvest.at , unter "Investmentfonds" ,
"Investmentfonds anzeigen"